



Stellenausschreibung der Stadt Barth

Hauptamtlicher Bürgermeister
(m / w / i / t)

Bei der Stadt Barth, Landkreis Vorpommern-Rügen, ist ab 04. November 2018 die Stelle
des hauptamtlichen Bürgermeisters (m / w / i / t)
zu besetzen.

Die Stadt Barth, vor der Halbinsel Zingst-Darß-Fischland gelegen, ist eine der schönsten mittelalterlichen Kleinstädte Vorpommerns, mit 8.700 Einwohnern. Das jährliche Haushaltsvolumen der Stadt beträgt mehr als 14 Mio. Euro. Sie ist zuständig für die Stadtverwaltung und verschiedene städtischen Einrichtungen, mit derzeit mehr als 120 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Stadt ist zudem an diversen kommunalen Unternehmen beteiligt.

Sie führt darüber hinaus als geschäftsführende Gemeinde die Geschäfte des Amtes Barth, zu dem außer der Stadt auch die Gemeinden Divitz-Spoldershagen, Fuhlendorf, Karnin, Kenz-Küstrow, Löbnitz, Lüdershagen, Saal und Trinwillershagen gehören. Das bedeutet, die Stadt ist zuständig für die Verwaltungsarbeit aller amtsangehörenden Gemeinden mit zusammen 15.500 Einwohnern.

Der Bürgermeister leitet nach § 38 und § 148 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern die Stadt und hat gleichzeitig die Rechte und Pflichten einer/eines leitenden Verwaltungsbeamtin/Verwaltungsbeamten.

Gesucht wird eine verantwortungsvolle, zielstrebige, qualifizierte und entscheidungssichere Persönlichkeit mit Eigeninitiative und Kooperationsbereitschaft, die über die notwendigen Kenntnisse auf dem Gebiet der kommunalen Selbstverwaltung und über die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde verfügt. Erfahrungen in Führungs- und Leitungsfunktionen der öffentlichen Verwaltung sind ausdrücklich erwünscht.

Die Bewerber müssen in der Lage sein, die weitere Entwicklung der Stadt Barth in Zusammenarbeit mit der Stadtvertretung und des Amtes Barth in Zusammenarbeit mit dem Amtsausschuss verantwortungsvoll zu fördern und die Verwaltung zielorientiert, wirtschaftlich und bürgernah zu leiten.

Der bisherige Stelleninhaber scheidet aus dem Amt zum 09. Oktober 2018. Der amtierende Bürgermeister nimmt dann die Stelle des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen ein.

Die Wahlzeit beträgt acht Jahre. Für diese Zeit erfolgt eine Ernennung zum Beamten auf Zeit. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung M-V – derzeit Besoldungsgruppe B 2. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Der Bürgermeister wird am 04.11.2018 von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Barth in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl direkt gewählt.

Erreicht keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 18.11.2018 unter den beiden Bewerbern eine Stichwahl statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar zum Bürgermeister sind gemäß § 6 und § 66 Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die am Wahltag

1. das 18. aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Zeit nach dem Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern erfüllen,
3. nicht nach § 5 LKWG M-V vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
4. nicht nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, .
5. nicht von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden sind.

Bewerbungen sind mit den üblichen aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Lichtbild, lückenloser Lebenslauf und Tätigkeitsnachweis, Bewerbung und Zeugnisse) bis zum

03. August 2018 (12:00 Uhr Posteingang)

zu richten an die

**Stadt Barth
Teergang 2
18356 Barth
Kennwort „Bürgermeisterwahl 2018“.**

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Es ist beabsichtigt, die Bewerbungsunterlagen interessierten Parteien und Wählergruppen in der Barther Stadtvertretung zum Zweck der Kandidatenfindung für ihre Wahlvorschläge zur Einsicht zu geben. Bewerber/innen, die diesbezüglich Einschränkungen machen möchten, müssen diese in ihrer Bewerbung angeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einreichung der Bewerbungsunterlagen nicht mit einem Wahlvorschlag gleichzusetzen und auch keine Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Wahl ist. Für die Teilnahme an der Wahl um die zu besetzende Stelle, ist die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags von Parteien, Wählergruppen oder von Einzelbewerbern gemäß § 62 LKWG M-V erforderlich; eine gesonderte Bewerbung ist wahlrechtlich weder notwendig noch ausreichend.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens Donnerstag, den **21. August 2018 bis 16.00 Uhr (Ausschlussfrist)** schriftlich beim Gemeindevorstand der Stadt Barth, Teergang 2, 18356 Barth, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke erhältlich. Diese können auch unter wahlen@amt-barth.de angefordert werden.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Der vollständige Text ist der „**Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Barth am 04. November 2018**“ zu entnehmen und kann unter oben genannter Anschrift angefordert werden. Einzelheiten zu den wahlrechtlichen Vorschriften können beim Wahlleiter erfragt werden.

Barth, 06. Juli 2018


Maik Engelhardt
Gemeindevahlleiter